

Finanzordnung

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 § 2 Beiträge

2 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages
3 verpflichtet.

4 (2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich
5 mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder,
6 bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt, beträgt fünf Euro im Monat.
7 Der zuständige Kreis- bzw. Ortsvorstand ist berechtigt, auf Antrag für
8 Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen
9 mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).

10 (3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW im Landtag sowie
11 Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Landesebene leisten neben ihren
12 satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Landesverband. Die
13 Höhe der Mandatsbeiträge wird von der Landesdelegiertenkonferenz auf Vorschlag
14 des Landesfinanzrates bestimmt.

15 (4) Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren
16 satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die räumlich zuständige
17 Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der räumlich zuständigen
18 Mitgliederversammlung bestimmt.